

Praktikumsvereinbarung

Zwischen der

praktikumsgebenden Institution

und Herrn/Frau

Name, Vorname (PraktikantIn)	01/ Matrikelnummer
------------------------------	-----------------------

wohnhaft in:

Straße, Hausnummer, ggf. Zimmer, bei

ggf. Land, Postleitzahl, Ort

Telefon

eMail

wird im Einvernehmen mit der Universität Konstanz auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnungen für den Bachelorstudiengang Psychologie die folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§1

Der/die PraktikantIn, StudentIn im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Konstanz, wird während seines/ihres Praxissemesters in der praktikumsgebenden Institution ausgebildet.

Name des/der anleitenden Diplom- bzw. Master-Psychologen/in

Filipa Gonçalves

Name des/der Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Psychologie der Universität Konstanz

§2

- (1) Ein Praxissemester umfasst in der Regel 13 Wochen praktischer Tätigkeit in einem psychologischen Berufsfeld.
- (2) Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.
- (3) In diesem Zeitraum wird der/die PraktikantIn von der praktikumsgebenden Institution zu den praktikumsbegleitenden Veranstaltungen freigestellt.
- (4) Die praktikumsgebende Institution gewährt dem/der Praktikanten/Praktikantin 6 Arbeitstage Freistellung vom Dienst, sofern nicht eine andere Urlaubsregelung aufgrund des Arbeitsvertrages zwischen der praktikumsgebenden Institution und dem/der Praktikanten/Praktikantin vorliegt.

§3

- (1) Die Arbeitszeit beträgt ca. 40 Stunden pro Woche. Sie richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten der praktikumsgebenden Institution.
- (2) Gegebenenfalls ergehen im Einzelnen folgende Regelungen zur Arbeitszeit (bspw. Freistellung im Umfang von 8 Stunden pro Woche zum praktikumsspezifischen Literaturstudium; Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen/Kongressen während des Praxissemesters, etc.):

kann näher spezifiziert werden

§4

- (1) Die praktikumsgebende Institution übernimmt die Ausbildung des/der Praktikanten/Praktikantin nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Fachliche Anleitung und Supervision des/der Praktikanten/Praktikantin werden dem/der anleitenden Diplom- bzw. Master-Psychologen/in der praktikumsgebenden Institution im Umfang von mindestens 2 Stunden pro Woche gewährt.

(3) Der/die PraktikantIn wird während des Praktikums in folgenden Arbeitsbereichen tätig sein (genaue Angaben über die Art der Tätigkeit, z.B. Hospitation, selbständige Durchführung, etc.):

§5

- (1) Der/die PraktikantIn unterliegt während des Praktikums dem Zuständigkeitsbereich des Unfallversicherungsträgers der praktikumsgebenden Institution. Bei Praktika im Ausland kann dieser Versicherungsschutz entfallen oder nur in einem geringeren Umfang bestehen. In solchen Fällen ist für einen ausreichenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Soweit für die Beschäftigten der praktikumsgebenden Institution ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird der/die PraktikantIn für die Dauer des Praxissemesters in diesen Versicherungsschutz einbezogen. Besteht bei der

praktikumsgebenden Institution kein Haftpflichtversicherungsschutz, wird dem/der PraktikantIn empfohlen, für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

- (3) Für im Auftrag der praktikumsgebenden Institution ausgeführte Dienstreisen erhält der/die PraktikantIn Ersatz seiner/ihrer Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der praktikumsgebenden Institution.

§6

- (1) Der/die PraktikantIn ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Verhinderung der praktikumsgebenden Institution unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Werden mehr als 8 Arbeitstage versäumt, so sind diese grundsätzlich nachzuholen. Ausnahmen sind durch Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie der Universität Konstanz im Einvernehmen mit der praktikumsgebenden Institution möglich.

§7

- (1) Die Dienstaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis während des Praxissemesters obliegen der praktikumsgebenden Institution, vertreten durch

Herrn/Frau

§8

- (1) Der/die PraktikantIn ist in allen dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber, auch nach seinem/ihrer Ausscheiden, zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und etwaiger vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet.

§9

- (1) Der/die PraktikantIn kann die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Universität Konstanz, vertreten durch den/die Praktikumsbeauftragten/ Praktikumsbeauftragte der Fachgruppe Psychologie, durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (2) Im Übrigen kann jede Vertragspartei die Praktikumsvereinbarung aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit der Universität Konstanz, vertreten durch den/die Praktikumsbeauftragten/Praktikumsbeauftragte der Fachgruppe Psychologie, durch schriftliche Erklärung kündigen. Auch ist eine Aufhebung der Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Universität Konstanz möglich.
- (3) Bestehen hinsichtlich der Praktikumsvereinbarung und gegebenenfalls hinsichtlich des Praktikumsplans Unstimmigkeiten zwischen dem/der PraktikantIn und dem/der anleitenden Diplom- bzw. Master-Psychologen/in, die nicht auszuräumen sind, ist der/die Praktikumsbeauftragte der Fachgruppe Psychologie der Universität Konstanz zu unterrichten.

§10

Der/die PraktikantIn erhält für seine/ihre Tätigkeit im Rahmen des Praxissemesters ein Entgelt in Höhe von _____ €/mtl. oder/und andere Vergünstigungen, bspw. Fahrtkostenzuschuss, freie Verpflegung, freie Unterkunft o.ä. (bitte genau angeben):

Unterschriften

Die praktikumsgebende Institution:

Der/Die PraktikantIn:

Ort

Ort

Datum

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Mit der Praktikumsvereinbarung einverstanden – für die Universität Konstanz,
Praktikumsbeauftragte/r für den Bachelorstudiengang Psychologie:

Ort

Datum

Unterschrift